Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 38 (1958-1959)
Heft: 7

Artikel: Zur Volksabstimmung über die 44-Stundenwoche
Autor: Speiser, Ernst
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-160837

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZUR VOLKSABSTIMMUNG ÜBER DIE 44-STUNDENWOCHE

VON ERNST SPEISER

Der Abstimmungskampf ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß eigentlich weder Gegner noch Befürworter grundsätzlich gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit sind, soweit die eingetretene Steigerung der Produktivität, ohne Schaden für die Existenz der Betriebe und die Erhaltung der Arbeitsplätze, eine solche gestattet. Die ablehnende Mehrheit im Parlament, die im Nationalrat 123 : 20 und im Ständerat gar 38 : 0 betrug, will aber diesen Prozeß sich organisch und von innen heraus entwickeln lassen und lehnt eine zentrale, brutale, plötzliche und schematische Lösung, die keine Rücksicht auf wirtschaftliche Tatsachen und betriebliche Unterschiede nimmt, energisch ab.

Es ist nötig, sich dies vor Augen zu halten, damit nicht der Eindruck aufkommt, die Gegner der Initiative wollten stur und blind an der heute gesetzlich geltenden 48-Stundenwoche festhalten.

Entspricht die Initiative den Vorschriften der Verfassung?

In beiden Räten wurde naturgemäß die Frage geprüft, ob das Volksbegehren überhaupt den Bestimmungen für eine Partialrevision der Verfassung entspricht, so wie sie in Art. 121 BV niedergelegt sind. Es waren alle einig darüber, daß es in diesem Fall gar nicht um eine Verfassungsrevision geht, sondern lediglich um die Änderung eines Wortes in einem heute gültigen Gesetz. Es handelt sich somit praktisch um eine Gesetzesinitiative, also um eine Institution, die wir nicht kennen und deren Einführung vom Parlament wiederholt abgelehnt und vom Volk nie ausdrücklich verlangt worden ist. Der Erlaß eines neuen oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes muß über den Weg einer von beiden Räten gutzuheißenden Motion gesucht werden. Das wissen die Initianten und sie geben auch zu, daß sie das Mittel eines Volksbegehrens nur deshalb gewählt haben, weil der orthodoxe Weg über eine Motion erfahrungsgemäß länger dauert. Der Bundesrat, im Einklang mit einer Reihe von Autoritäten, nennt dieses Vorgehen eine «mißbräuchliche» Inanspruchnahme eines Volksrechtes, kommt aber aus andern, mehr opportunistischen als streng rechtlichen Gründen zum Schluß, man müsse trotz allen Bedenken die Initiative als zuläßig annehmen.

Das ZGB sagt lapidar: «Der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz.» Aber gegen die Anwendung dieses Grund-

satzes in diesem Fall wird eingewendet, daß das, was für das Verhältnis von Bürger zu Bürger gelte, nicht unbedingt auch für die Beziehung von Bürger zu Staat maßgebend sei. Diese Subtilität wird von manchen nicht verstanden werden.

Ausschlaggebend war wohl die bedauerliche Feststellung, daß Art. 121 der BV schon allzu oft «elastisch» und «nachsichtig» interpretiert worden ist, so daß eine plötzliche Umkehr zu einer wörtlichen und juristisch exakten Auslegung kaum verstanden würde. Tatsächlich, als vor 4 Jahren, d. h. im September 1954, die sog. Rheinau-Initiative im Ständerat behandelt wurde, die eigentlich noch schlimmere Mängel aufwies, indem sie gegen das Gebot der «Einheit der Materie» verstieß, einen rechtsgültigen Verwaltungsakt des Bundesrates rückwirkend aufheben wollte und der Schweiz die Respektierung eines internationalen Staatsvertrages verunmöglicht hätte, entschied das Plenum des Rates mit 23 gegen 17 Stimmen, entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit, die Initiative sei zuzulassen. Es half damals auch nichts, daß folgender Satz aus dem «Schweizerischen Bundesstaatsrecht» von Prof. Giacometti verlesen wurde: «Eine Volksinitiative auf Partialrevision, die auf eine Änderung von Gesetzes- oder Verordnungsrecht gerichtet ist, sollte daher von der Bundesversammlung zurückgewiesen werden.»

Es erübrigt sich deshalb wohl, die ganze Diskussion von 1954 heute neu zu entfachen. Immerhin sei daran erinnert, daß im Jahre 1891, als die Verfassungsinitiative eingeführt wurde, die Schweiz nur rund 3 Millionen Einwohner zählte. Heute sind es über 5 Millionen, aber die damals verlangte Unterschriftenziffer von 50000 ist unverändert geblieben.

Des fernern kannte man damals noch nicht das einfache System der Sammlung von Unterschriften mittels Postkarten mit bezahlter Rückantwort, das eine Sammlung bedeutend vereinfacht und verbilligt. Die Mühe eines Initiativkomitees wird auf ein Minimum reduziert, was vielleicht erklärt, warum wir in den letzten Jahren hie und da Volksbegehren zu behandeln hatten, die kaum eingereicht worden wären, wenn es die Initianten weniger einfach gehabt hätten.

Wenn gesagt wird, unsere Verfassung enthalte schon heute Bestimmungen, die ihrer Natur nach eigentlich in Gesetze gehören, wie das Schächt- und Absinth-Verbot, so kann dieser Feststellung nicht widersprochen werden; aber ist das ein Grund, noch weitere solche «Flecken» in die Verfassung zu setzen? Wenn ich mit einem Fuß in eine Pfütze getreten bin, so fühle ich mich auch nicht verpflichtet, mit dem andern Fuß das gleiche zu tun. Im Gegenteil, ich versuche herauszukommen. Das Schweizervolk wird somit nicht darum herumkommen, über diese Initiative, trotz ihren vielen sachlichen und formellen Mängeln, abstimmen zu müssen.

In beiden Kommissionen und in beiden Räten wurde verschiedentlich beanstandet und gerügt, daß die Initiative und noch mehr die befürwortende Propaganda die Tendenz haben, die Arbeit als solche in den Augen des Schweizers zu diskreditieren und den Wert der Muße in ungerechtfertigter Weise zu loben. Man scheint zu übersehen, daß für ein von Natur armes Land die Arbeit und der Fleiß der Einwohner fast das einzige auswertbare Aktivum darstellen und daß das «dolce far niente»-Ideal sich wohl für kein anderes Land weniger eignet als gerade das unsrige. Unsern Wohlstand, ja unsern Reichtum verdanken wir einzig und allein unserer Arbeitslust; diesen Schatz müssen wir hüten wie unsern Augapfel. Wohl wurde, nach der biblischen Schöpfungsgeschichte, die Arbeit dem Menschen als Fluch und Strafe auferlegt, aber wir haben schon lange gelernt, daß es die Arbeit ist, die einem Leben erst den wirklichen Wert gibt, und daß nur in der Arbeit eine Persönlichkeit sich richtig entfaltet. Das gleiche Buch sagt denn auch in einer Würdigung des menschlichen Lebens, wenn es köstlich gewesen sei, so sei es Mühe und Arbeit gewesen. Wer wollte dies bestreiten? Nietzsche hat das Wort vom «Segen der Arbeit» geprägt, und wer von uns hat diesen Segen noch nie verspürt? Nationalrat Duttweiler erklärt, «man müsse den Schweizer verhindern, zu leben, um zu arbeiten, anstatt vernünftig zu arbeiten, um zu leben». Er fügt allerdings bei, daß er selber ein Arbeiter sei mit langen Stunden, und das gleiche sagen für sich eine Reihe von Befürwortern der Initiative, und wir dürfen es ihnen glauben. Will aber jemand behaupten, dieser Umstand habe sie daran verhindert, ihre «Persönlichkeit» zu entfalten? Ich glaube, das Gegenteil ist wahr. Gerade Herrn Nationalrat Duttweiler kann man sich ohne seine rastlose Tätigkeit und Betriebsamkeit gar nicht vorstellen, denn erst sie haben ihn zu dem gemacht, was er ist, nämlich zu einem bedeutenden Faktor in der schweizerischen Wirtschaft. Wenn er sich an sein eigenes Rezept gehalten hätte, würde man kaum von ihm reden. Nur das, was ein Mensch über das hinaus leistet, was zu seiner bequemen Existenz nötig wäre, macht ihn für die Umwelt wertvoll. Das gilt für Politiker ebenso gut wie für andere, mehr durchschnittliche Schweizer.

Herr Nationalrat Duttweiler sieht ganz klar in diesen Zusammenhängen, denn er soll noch im Mai dieses Jahres in New York bei einem Interview erklärt haben, die Schweiz sei gegenüber den Auswirkungen der amerikanischen Rezession «immuner» als andere Länder, «wobei der beinahe fanatische Arbeitswille des Schweizers eine wichtige Rolle spiele».

Daß das Gegenteil von Arbeit, nämlich Arbeitslosigkeit, von jedem, den sie betrifft, und fast noch mehr von seinen Angehörigen als richtiger Fluch empfunden wird, braucht nicht besonders betont zu werden.

Was will die Initiative?

Und nun zur Initiative selbst. Wie gesagt, sie will nur *eine* Zahl in *einem* Alinea eines Artikels des geltenden Fabrikgesetzes ändern; anstatt des Wortes «achtundvierzig» Stunden soll es in Zukunft an einer Stelle heißen «vierundvierzig» Stunden. Sonst bleibt das ganze Gesetz unangetastet, aber die neue geänderte Zahl würde von der Gesetzes- auf die Verfassungsstufe gehoben.

Dieses Vorgehen bringt nun eine Reihe von Unzukömmlichkeiten, an welche die Initianten wohl nicht rechtzeitig gedacht haben. So wird im zweiten unveränderten Alinea des betreffenden Artikels wie bisher ruhig von 48 Stunden die Rede sein, obschon im ersten Alinea dieses Wort durch 44 ersetzt werden soll. Ebenso würden alle andern Artikel des Gesetzes unverändert bleiben, wie z. B. Art. 41, 47, 52, 53, 54, obschon sie alle auf der heute gesetzlich verankerten normalen Arbeitszeit von 48 Stunden pro Woche beruhen. Die Möglichkeit, auch in Zukunft eine lohnzuschlagsfreie Arbeitszeit von 52 Stunden zu bewilligen, bliebe also ruhig weiter bestehen. Das gleiche gilt für einige Artikel der Vollzugsverordnung, die auch eine normale Arbeitszeit von 48 Stunden voraussetzen. Die These, all dies werde durch die Annahme der Initiative automatisch revidiert und das geltende Fabrikgesetz hätte sich ohne weiteres dem neuen Verfassungsgrundsatz anzupassen, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Vielmehr wäre der umständliche und zeitraubende Weg einer Gesetzesrevision zu beschreiten. Bis das geschieht, bliebe praktisch alles beim alten, mit der Ausnahme, daß in gewissen, aber lange nicht allen Fällen ein Zuschlag für Überzeitarbeit schon von 44 statt erst von 48 Stunden an zahlbar würde. Oder sollte man eine Revision des Gesetzes auf dem Dringlichkeitswege anstreben? Ich glaube, das wäre nicht tunlich und praktisch.

Wenn allerdings eine länger andauernde Krisis mit starkem Rückgang der Aufträge kommen sollte, könnte für die Industrie die 44-Stundenwoche, ohne Lohnanpassung, sich als zwingende Notwendigkeit erweisen. Weder die Arbeiterschaft noch die Unternehmer werden aber eine solche Entwicklung herbeiwünschen.

Es mag verwundern, daß die Initiative das ganze weitschichtige Problem der Arbeitszeit-Verkürzung einzig und allein für die vom *Fabrikgesetz* erfaßten Arbeitnehmer lösen will, also nur für solche, die in industriellen Anstalten arbeiten, die gemäß Gesetz als «Fabrik» gelten. Die Angestelltenschaft, die Arbeitnehmer bei Transportanstalten, im Gewerbe, in Gaststätten und namentlich in der Landwirtschaft würden also gar nicht berührt. Ebenso wenig würde die ganze ungeheuer bedeutsame Kategorie der schweizerischen Hausfrauen und Mütter berührt, die überhaupt keine Arbeitszeitbeschränkung kennen und die eher 60, 70 und noch mehr Stunden pro Woche arbeiten müssen, um ihre Pflich-

ten gegenüber der Familie zu erfüllen. Auf diesem Gebiet muß allerdings jeder Gesetzgeber versagen.

Gewerkschaften und Arbeitszeitverkürzung

Bei Anlaß der Diskussionen um die Initiative mußten die verantwortlichen Führer der Gewerkschaften den Vorwurf hören, sie hätten seit 1920, als die 48-Stundenwoche im Gesetz verankert wurde, eigentlich nichts mehr für die Arbeitszeitverkürzung getan. Dieser Vorwurf ist durchaus ungerechtfertigt. Wohl haben die Gewerkschaften noch andere, ebenso wichtige oder noch wichtigere Postulate zu vertreten; aber auch in bezug auf die Arbeitszeit, die Freitage und bezahlte Ferien ist manches geschehen, aber ohne «Tamtam» und mit Hilfe ganz anderer Methoden, als sie früher üblich waren. Man sucht «vertragliche» Regelungen, statt das Alleinheil in Gesetzen zu suchen. In der *Maschinen-Industrie* z. B. beträgt heute die effektiv geleistete Arbeitszeit, verteilt auf 52 Wochen, nur 41—43 Stunden pro Woche. Daneben aber, und das ist das Wichtigere, ist der *Real*verdienst seit 1939, unter voller Berücksichtigung der Teuerung und nach deren Ausgleich, um wesentlich mehr als 30% gestiegen; all dies ohne Gesetz und lediglich dank freien Übereinkommen zwischen Arbeitern resp. Gewerkschaften und den Vertretern der Unternehmer. In andern Industrien ist es ähnlich. Fürwahr ein Resultat, das sich sehen läßt! Alle diese Fortschritte wurden außerhalb des Staates, ja bewußt *ohne* den Staat erreicht; in der Maschinen-Industrie ganz auf dem Boden des bekannten «Friedens-Abkommens» von 1937, das seither immer wieder verlängert worden ist. Dieses «Friedens-Abkommen», das im Ausland vielleicht mehr Beachtung findet als bei uns, bewegt sich durchaus in schweizerischen Linien, ja man kann sagen, es realisiert die Gedanken, die Niklaus von Flüe schon Ende des 15. Jahrhunderts wiederholt vertreten hat. Er hat immer wieder, wenn er um Rat und Vermittlung bei einem beginnenden Streit gebeten wurde, was häufig geschah, so im klassischen Fall eines Konfliktes zwischen Eidgenossen und dem Rat von Konstanz, erklärt: «Mein Rat ist, daß ihr gütlich seied in diesen Sachen, denn *ein* Gutes bringet das andere. Wenn es aber nicht in der Freundschaft möchte geschlichtet werden, so lasset das Recht das Bösiste sein.» Also auf keinen Fall über einen Rechtsspruch hinaus, also keinen Krieg und im industriellen Gebiet keinen Streik und keine Aussperrung. Genau nach dieser Regel lautet das Friedensabkommen der Maschinen-Industrie. Angepaßt bedeutet dieser Rat: «Verständigt Euch freiwillig und vertraglich und wenn nötig durch ein selbsternanntes Schiedsgericht. Aber nur als letztes rufet ein Gesetz an.» Diesem Geist verdanken wir in der Schweiz große soziale Fortschritte, und diesen Geist dürfen wir nicht durch kalte Gesetze und Verfassungsparagraphen abtöten.

Die Initianten scheinen verwundert, daß die Gewerkschaften nicht über ihren Vorstoß entzückt sind, aber niemand, der über die laufende Entwicklung im Bild ist, kann diese Verwunderung teilen. Es sei ein Vergleich gestattet: Wenn zwei Schachspieler in ihr Spiel vertieft sind, und beide einige gute Züge getan oder noch vor sich haben, und nun ein unbeteiligter Dritter kommt, der ihr Schachbrett umwirft und die Figuren am Boden zerstreut, oder wenn zwei Gärtner zusammen ihre Setzlinge sorgfältig pflanzen und begießen, und dann ein Fremder kommt und mit einem groben Pflug ihr ganzes Werk zerstört; glaubt man, die Schachspieler und Gärtner würden dem Störefried um den Hals fallen und Freudentänze aufführen? Sicher nicht. Sie würden genau so reagieren, wie Gewerkschaften und Unternehmer gegenüber der ungebetenen Initiative. «Noli turbare circulos meos», wäre ihre erste Reaktion; anders ausgedrückt: «Mischt Euch nicht in was Euch nichts angeht!», denn hier sind *wir* Fachleute und wir haben bewiesen, daß wir das Ziel der Arbeitszeitverkürzung auf vernünftige Art, und ohne unnützerweise Porzellan zu zerschlagen, erreichen können.

Automatisierung und Rationalisierung

Der Anspruch auf Verkürzung der Arbeitszeit wird in der Regel begründet mit dem Hinweis auf die, dank Mechanisierung, Automatisierung und Rationalisierung, gesteigerte Produktivität der menschlichen Arbeit in einer gegebenen Zeitspanne. Das ist ein Prozeß, der ständig fortschreitet, und der begonnen hat lange bevor der amerikanische Ausdruck «productivity» bei uns Eingang gefunden hat. Im letzten Jahrhundert, als mehr und mehr Maschinen aller Art in unseren Fabriken installiert wurden, kam es oft vor, daß von seiten der Arbeiterschaft diese Entwicklung mit Sorgen und Bedenken beobachtet wurde, da sie den Verlust ihrer angestammten Arbeitsplätze befürchtete. Es kam sogar vor, daß mit Gewalt solche arbeitsparende Maschinen, namentlich im Gebiete der Textilindustrie, demontiert und zerstört wurden. Heute hat sich die Einstellung ganz gewandelt. Die Arbeiterschaft hat die großen Vorteile erkannt, die gerade sie aus der Mechanisierung ziehen kann, und sie hat eingesehen, daß eine Arbeit, die von einer Maschine ebenso gut, ja besser und jedenfalls schneller vollbracht werden kann als von einem Menschen, eigentlich eines Menschen unwürdig ist und ihn herabwürdigt. Die gesteigerte Produktion, die daraus folgende Preisverbilligung und damit die große Erweiterung der in Frage kommenden Käuferschichten kommen auch dem Arbeiter und seiner Familie zugut. Was früher zu den Privilegien der begüterten Kreise gehörte und ihnen reserviert blieb, ist heute weitgehend auch der großen Masse zugänglich. Alles was bereits in der Richtung einer

verkürzten Arbeitszeit erreicht worden ist, bei gleichzeitiger Steigerung der realen Kaufkraft der Löhne, wäre ohne Mechanisierung nicht denkbar gewesen. Somit hat das Schweizervolk als Arbeiter, aber ebenso als Konsument und Käufer, von der Entwicklung sehr stark profitiert, und es ist ohne weiteres anzunehmen, daß dieser Prozeß weitergeht.

Die Kehrseite ist, daß jede Verbesserung der Produktivität mit dem Zwang zu großen Investitionen und zum ständigen Ankauf noch modernerer und noch leistungsfähigerer Maschinen verbunden ist, was große finanzielle Aufwendungen und eine ständige Erhöhung der vom Fertigprodukt zu tragenden Amortisationen mit sich bringt. Früher, als die industrielle Produktion in erster Linie auf menschlicher Handarbeit beruhte, fielen diese Faktoren weit weniger ins Gewicht. Die große Propaganda, die mit dem Wort «productivity» getrieben wird und die überspannten Erwartungen, die es geweckt hat, übersehen leicht die erwähnten Folgen auf den Kapitalbedarf und die steigenden Finanzlasten, die damit verbunden sind und die das Tempo bremsen und sogar der Entwicklung Grenzen setzen.

Auch wird oft übersehen, daß es weite Gebiete gibt, wo die menschliche Arbeit kaum oder nur in geringem Umfang durch Maschinen ersetzt werden kann. Ich denke an alles, was man mit dem weitgespannten Begriff der «Maßarbeit» bezeichnet, d. h. Einzelausführungen, die nie am laufenden Band oder unter Ausschaltung des menschlichen Gehirnes vollbracht werden können. Gerade diese Art der Produktion ist aber vielfach für die schweizerische Industrie charakteristisch. In die gleiche Kategorie gehören u. a. die Tätigkeit eines Beamten am Bahnhofschalter, des Billettkontrolleurs in fahrenden Zügen, des Briefträgers.

Der aus den Gedankengängen der Initianten strahlende unbedingte Glaube, das schweizerische Unternehmertum werde neben allen Handikaps, die es schon zu überwinden hat, auch mit der zwangsweise und fast schlagartig auferlegten Pflicht, die Arbeitszeit um einen Zehntel zu reduzieren, fertig werden, beweist ein fast schmeichelhaftes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit unserer Privatindustrie; er übersieht aber doch eine ganze Reihe von Faktoren.

Ethische Begründung der Arbeitszeitverkürzung

Die Initianten erstreben eine Arbeitszeitverkürzung als ersten Schritt zur 5-Tagewoche, um dem Schweizer mehr Gelegenheit zur «Entfaltung seiner Persönlichkeit», zur «Pflege der Familie» und zur «Hebung seiner Kultur» zu geben. Daß der freie Samstag dann wirklich zu diesen drei erstrebenswerten Zielen verwendet wird, wage ich nicht zu behaupten. Das Bild einer Familie, die am Samstag einträchtig über Land geht und einem schattigen Picknick-Platz zustrebt, ist bestechend und ein herz-

erfreuendes Beispiel des Familienglücks: Voraus die älteren Knaben und Mädchen mit Rucksäcken und allen Gegenständen zum Freiluftsport. Dahinter der Vater mit dem Kleinsten an der Hand und daneben die Mutter mit dem wohlgespickten Picknick-Korb. Unterwegs wird dürres Holz gesammelt für das Feuerlein, an dem Zervelats gebraten werden sollen.

Wie aber, wenn die älteren Kinder es vorziehen, sich als Zuschauer an einem der unzähligen Sportanlässe zu beteiligen, wenn der Vater die verlängerte Muße an seinem Stammtisch zu einem verlängerten Dauerjaß verwendet und die Mutter allein oder mit den Kleinsten zu Hause ihre Pflichten erfüllen muß? Dann kommt vorerst das Familienleben zu kurz.

Wie steht es aber dann, wenn der zusätzliche freie Tag ganz einfach zur Arbeit in einem andern Betrieb dient oder der Arbeitnehmer persönlich einen Auftrag von Dritten in Form eines Werkvertrages übernimmt? Das geschieht schon heute in steigendem Umfang. Dann kommt, neben der «Familie», auch die «Kultur» zu kurz.

Überhaupt ist die richtige Verwendung einer verlängerten Dauer der Muße ein nicht leicht zu lösendes Problem, das naturgemäß in erster Linie auf dem Boden der Erziehung und der Psychologie liegt.

Sofern die Produktion aufrecht erhalten werden soll, ist es ferner unzweifelhaft, daß jede erzwungene oder freiwillige Arbeitszeitverkürzung zu verstärkter Automatisierung und Rationalisierung führen muß, wodurch die Arbeit noch «eintöniger» und «ermüdender» werden könnte, also gerade das gefördert würde, was die Initianten zur Begründung ihres Vorstoßes anführen; ganz abgesehen davon, daß heute die Freiheit, zum mindesten körperlich, oft ermüdender und sicher kostspieliger und gelegentlich gesundheitsschädlicher und gefährlicher ist als die Arbeitszeit.

Die heute als Norm geltende 48-Stundenwoche, mit den vielen Einschränkungen, die bereits eingeführt worden sind, dürfte einem biologischen Gleichgewicht entsprechen. Sicher kann sie nicht als «gesundheitsschädlich» bezeichnet werden, denn dort, wo eine bestimmte Arbeit diese Qualifikation verdient, ist auf anderem Wege bereits das Nötige vorgekehrt worden.

Gegenvorschlag, ja oder nein?

In beiden Räten wurde, auch von solchen, die deutlich für Ablehnung plädierten, empfohlen, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten, der den richtigen Kern der Initiative, d. h. den Wunsch nach einer rationellen und schrittweisen Verkürzung der Arbeitszeit, einschließen sollte, ohne in deren manifeste Mängel zu verfallen. Gutgemeinte Vorschläge lagen vor, aber beide Räte zogen es vor, das Volk einfach und deutlich über

die Initiative tel quel entscheiden zu lassen, so wie sie vorliegt. Jeder Gegenvorschlag müßte unter dem Dilemma leiden, entweder in der Verfassung eine zahlenmäßige Festsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit zu verankern, also etwas das nur ins Gesetz gehört, oder aber unsere Bundesverfassung mit einer bloßen Deklaration oder Proklamation zu belasten, die ohne praktischen Wert bleiben müßte. Da ein Revisionsentwurf des eidgenössischen Arbeitsgesetzes noch im Laufe des nächsten Jahres vorgelegt werden soll, wird sich ohnehin in Bälde die Gelegenheit bieten, neben allen andern Arbeitsproblemen auch die Frage der Arbeitszeit, soweit nötig, dort zu behandeln, wohin sie gehört, nämlich im Gesetz.

Man dürfte dann auch daran denken, daß die gesteigerte Produktivität und ihre vielgerühmten Früchte nicht nur dem Arbeitnehmer und dem Unternehmer dienen sollten, sondern auch dem *Konsumenten*, diesem «forgotten factor», in Form von Preissenkungen auf Fertigprodukten.

Der Abstimmungskampf verspricht laut und leider auch demagogisch zu werden; aber man darf hoffen, daß der gesunde Sinn des Volkes und der Stände der Ablehnungsparole zum Sieg verhelfen werde.

ÜBER DIE PROBLEMATIK DER ATOMAREN RÜSTUNG

VON HANS HAUG

Durch die grundsätzliche Erklärung des Bundesrates vom 11. Juli 1958, daß unsere Armee zur Bewahrung der Unabhängigkeit und zum Schutze der Neutralität unseres Landes mit Atomwaffen ausgerüstet werden müsse, ist die Diskussion über die Problematik der atomaren Rüstung auch in weiten Kreisen unseres Volkes entfacht worden. Der Bundesrat hat in seiner Erklärung selbst von einer *schwerwiegenden Entscheidung* gesprochen, vor die sich die Behörden gestellt sehen, und mit der Landesregierung empfindet auch die Öffentlichkeit, daß hier eine Frage von tiefstem Ernst und außergewöhnlicher Tragweite aufgeworfen ist. Um so notwendiger erscheint es, daß die nun begonnene Diskussion — die, wie noch zu zeigen ist, nicht auf die Ämter und Fachkreise beschränkt werden darf — sachlich, verantwortungsbewußt und ohne gegenseitige Verketzerung geführt wird, damit jene *Klärung* zustande-